

Bereitstellung von Informationen an Drittstaatsangehörige über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einreise-/Ausreisystem (EES)

Das Einreise-/Ausreisystem (EES)¹ enthält personenbezogene Datensätze zu Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt (höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten² einreisen. Das System nahm am 12. Oktober 2025 seinen Betrieb auf. Seit diesem Datum werden im Einreise-/Aufenthaltssystem Informationen über Ihre Einreisen in das und Ausreisen aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls Informationen darüber, ob Ihnen die Einreise verweigert wurde, erfasst.

Zu diesem Zweck werden Ihre Daten bei der grenzpolizeilichen Kontrolle erhoben, verarbeitet und an das Bundesverwaltungsamt übermittelt. Nachstehend finden Sie die Kontaktdaten. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, insbesondere Kapitel II Artikel 14, 16 bis 19 und 23 und Kapitel III zum Zwecke des Grenzmanagements, der Verhinderung irregulärer Einwanderung und der Erleichterung der Steuerung der Migrationsströme verarbeitet.

Welche Daten werden erhoben, erfasst und verarbeitet?

Bei Kontrollen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten ist die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen vorgeschrieben. Folgende personenbezogene Daten werden erhoben und erfasst:

1. in Ihrem Reisedokument aufgeführte Daten und
2. biometrische Daten aus Ihrem Gesichtsbild und Ihren Fingerabdrücken³.

Daten über Sie werden je nach Ihrer Situation zudem aus anderen Quellen erhoben:

1. aus dem Visa-Informationssystem (Daten in Ihrem persönlichen Dossier) und

¹ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 ([ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20](#)).

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

³ Bitte beachten Sie, dass die Fingerabdruckdaten von Drittstaatsangehörigen, die für die Einreise in den Schengen-Raum kein Visum benötigen, und von Inhabern von Dokumenten für den erleichterten Transit ebenfalls im Einreise-/Ausreisystem gespeichert werden. Wenn Sie für die Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen, werden Ihre Fingerabdrücke bereits im Visa-Informationssystem als Teil Ihres Dossiers gespeichert und nicht erneut im Einreise-/Ausreisystem.

2. aus dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (insbesondere der Status Ihrer Reisegenehmigung und Ihr Status eines Familienangehörigen, sofern anwendbar).

Was geschieht, wenn Sie die geforderten biometrischen Daten nicht bereitstellen?

Wenn Sie die geforderten biometrischen Daten zur Registrierung, Verifizierung oder Identifizierung im Einreise-/Ausreisensystem nicht bereitstellen, wird Ihnen die Einreise an den Außengrenzen verweigert.

Wer kann auf Ihre Daten zugreifen?

Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können zum Zwecke des Grenzmanagements, der Erleichterung des Grenzübertritts, der Einwanderung und der Strafverfolgung auf Ihre Daten zugreifen. Europol kann ebenfalls zu Strafverfolgungszwecken auf Ihre Daten zugreifen. Unter strengen Voraussetzungen können Ihre Daten zum Zwecke der Rückkehr⁴ oder der Strafverfolgung⁵ auch an einen Mitgliedstaat, einen Drittstaat oder eine in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/2226 aufgeführte internationale Organisation⁶ übermittelt werden.

Ihre Daten werden für die folgende Dauer im Einreise-/Ausreisensystem gespeichert und anschließend automatisch gelöscht⁷:

1. Die Aufzeichnungen über jede Einreise, Ausreise oder Einreiseverweigerung werden ab dem Datum des Einreise-, Ausreise- oder Einreiseverweigerungsdatensatzes drei Jahre lang gespeichert.⁸
2. Das persönliche Dossier mit Ihren personenbezogenen Daten wird drei Jahre und einen Tag lang ab dem Datum des letzten Ausreisedatensatzes oder des Einreiseverweigerungsdatensatzes gespeichert, wenn während dieses Zeitraums keine Einreise aufgezeichnet wurde.

⁴ Artikel 41 Absätze 1 und 2 und Artikel 42.

⁵ Artikel 41 Absatz 6.

⁶ VN-Organisation, Internationale Organisation für Migration (IOM) oder Internationales Komitee vom Roten Kreuz.

⁷ Wenn Sie der Visumpflicht unterliegen, werden Ihre Fingerabdrücke nicht im Einreise-/Ausreisensystem gespeichert, da sie bereits im Visa-Informationssystem gespeichert sind.

⁸ Bei Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von mobilen Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind (d. h. von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz, die in einen anderen Staat reisen als den, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder sich bereits dort aufhalten) und die diese Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz begleiten oder ihnen nachziehen, wird jeder Einreise-, Ausreise- oder Einreiseverweigerungsdatensatz ab dem Datum des Ausreise- oder des Einreiseverweigerungsdatensatzes ein Jahr lang gespeichert.

3. Wenn kein Ausreisedatensatz vorliegt, werden Ihre Daten fünf Jahre lang ab dem Datum des Ablaufs Ihres zulässigen Aufenthalts gespeichert.

Verbleibender zulässiger Aufenthalt und Aufenthaltsüberziehung

Sie haben das Recht, vom Grenzschutzbeamten Informationen über die maximal verbleibende Dauer Ihres zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erhalten. Zudem können Sie die Website [Wie lange darf ich bleiben?](#) konsultieren, um Ihren verbleibenden zulässigen Aufenthalt selbst zu überprüfen.

Bei Überschreitung Ihrer zulässigen Aufenthaltsdauer werden Ihre Daten automatisch zu einer Liste der ermittelten Personen (eine Liste der Aufenthaltsüberzieher) hinzugefügt. Die zuständigen nationalen Behörden haben Zugriff auf diese Liste. Wenn Sie auf dieser Liste der Aufenthaltsüberzieher stehen, besteht grundsätzlich die Annahme, dass Ihr Aufenthalt und gegebenenfalls auch schon Ihre Einreise unerlaubt sind und Sie zur Ausreise verpflichtet sind (siehe § 50 Abs. 1 AufenthG). Daneben sind die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt auch strafbar und können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden (siehe § 95 Abs. 1 Nr. 2, 3 AufenthG).⁹ Wenn Sie gegenüber den zuständigen Behörden jedoch glaubhaft nachweisen können, dass Sie Ihre zulässige Aufenthaltsdauer aufgrund unvorhersehbarer und ernster Ereignisse überschritten haben, können Ihre personenbezogenen Daten im Einreise-/Ausreisesystem berichtigt oder vervollständigt und Ihr Name von der Liste der Aufenthaltsüberzieher gestrichen werden.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sie haben das Recht,

1. beim für die Datenverarbeitung Verantwortlichen um Zugang zu den Sie betreffenden Daten zu ersuchen,
2. zu beantragen, dass Sie betreffende unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt oder vervollständigt werden, und
3. zu beantragen, dass Sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten gelöscht werden oder ihre Verarbeitung beschränkt wird.

⁹ Die Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer und die Erstellung von Warnmeldungen an die Mitgliedstaaten nach Ablauf des zulässigen Aufenthalts gelten nicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von mobilen Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind (d. h. von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz, die in einen anderen Staat reisen als den, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder sich bereits dort aufhalten) und die diese Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz begleiten oder ihnen nachziehen.

Wenn Sie eines der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Rechte ausüben möchten, müssen Sie sich an den nachstehend genannten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder den Datenschutzbeauftragten wenden.

Kontaktdaten

Bundesverwaltungsamt

Postanschrift:

Barbarastrasse 1
50735 Köln
Deutschland

Kontakt:

Telefon: 0049 228 99358-0
E-Mail: poststelle@bva.bund.de

Weitere Informationen finden Sie auf

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/S/Smart_Borders/smart-borders_node.html

Datenschutzbeauftragte(r):

Postanschrift:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
DGZ-Ring 12
13086 Berlin
Deutschland

Kontakt:

Telefon: 0049 228 99358-681234
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

Entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und den beteiligten europäischen Agenturen können Sie bei den folgenden Stellen Beschwerde einlegen:

Aufsichtsbehörde von Deutschland, die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten zuständig ist (z. B. wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten falsch erfasst wurden):

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Postanschrift:

Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn
Deutschland

Kontakt:

Telefon: 0049 228 99799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) bei Datenverarbeitung durch europäische Agenturen

Postanschrift:

60, Rue Wiertz (Wiertzstraat 60)
1047 Brüssel
Belgien

Kontakt:

Telefon: 0032 382 1900
Website:
<https://www.edps.europa.eu/de>

Weitere Informationen über die Rechte betroffener Personen oder über die Möglichkeit der Unterstützung durch die Aufsichtsbehörden finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Bundesverwaltungsamts.

Weitere Informationen finden Sie auf der öffentlichen Website des Einreise-/Ausreisesystems <https://travel-europe.europa.eu/de/ees>.